

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 14. Kirchengebet.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Innigkeit und Lebendigkeit der edelsten Gefühle, Ueberzeugungen, Vorsätze und Entschlüsse hervorzubringen und zu unterhalten: so ist nicht nur für diesen Zweck eine sorgfältige Wahl zu treffen, welche die kürzern Lieder und solche, die Lob und Dank, Anbetung und Gebet, oder fromme Angelobungen und Gefinnungen ausdrücken, den längern und bloßen Lehrliedern, die mehr zur Privatervbauung bestimmt seyn mögen, vorziehen wird; sondern es ist auch darauf zu halten, daß die Melodien richtig und anständig, ohne heftiges Schreyen, abgesungen und in den Schulen dazu Uebungen angestellt werden.

C. C. 1. n. 45. S. 9. Verz. I. S. 28.
n. 65. S. 30. n. 71. S. 32. n. 76.

S. 14.

Kirchengebet.

Das Kirchengebet ist unstreitig ein wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andacht und Religionsübung und als öffentliches Bekenntniß der Abhängung von Gott und der ihm gebührenden Verehrung, als Vereinigung zur Lobpreisung seiner Wohlthaten und zur Fürbitte für das Vaterland und den Vater des Landes, für Obern und Unterthanen in allen Ständen und Berufsarten, für die Christenheit und für alle Menschen, in allen Lagen des Lebens ein kräftiges Beförderungsmittel

mittel und zugleich Merkmaal der christlichen Frömmigkeit, Vaterlands- und Menschenliebe. Es soll also auch für solche Zwecke gewählt und würdig gesprochen werden. Wenn nun gleich eine Abwechslung der abgedruckten Kirchengebete mit passenden Liedern aus dem Gesangbuch gestattet ist: so sind doch solche Lieder zweckmäßig auszuwählen, und es ist dahin zu sehen, daß nicht bloße Lehlieder die Stelle des Gebets vertreten, und die gemeinschaftliche Anbetung und Fürbitte nicht leicht ganz ausfalle.

Verz. II. S. 21. n. 11. I. 30, 71.

Die einzelnen Fürbitten und Dankfagungen für Communicanten, Wöchnerinnen, Kranke, Verlobte u. s. w. folgen nach dem Kirchengebete, und werden mit dem Gebete des Herrn beschlossen.

K. D. S. I. 1. n. 1. C. 1. S. 10.

Das letzte wird am allgemeinen Bußtage im Niederknieen gesprochen. Suppl. I. S. 9.

S. 15.

Der öffentliche Unterricht der kirchliche Catechumenen in der Kirche wird dem ^{Chistation.} Pr. um so mehr ein wichtiges Geschäft seyn, da er dadurch auf manche Erwachsene mehr, als durch einen zusammenhängenden Vortrag wirken kann, und er darin Gelegenheit hat,